

## Taxitarifverordnung Verordnung über die Beförderungsentgelte für die Beförderung von Personen mit Taxen im Kreis Weimarer Land

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) neugefasst durch Bek. v. 8. 8.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustVO) vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch 1. ÄndVO (PBefZustÜV TH) vom 11.07.1997 (GVBl. S. 290) verordnet das Landratsamt des Kreises Weimarer Land folgende Beförderungsentgelte:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Kreis Weimarer Land haben.
- (2) Die festgesetzten Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen gelten für den Pflichtfahrbereich gem. § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Der Pflichtfahrbereich erstreckt sich in einem Radius von 50 km um den Ort, an dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (3) Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrbereiches beginnen oder enden, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden.
- (4) Auf die Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Benutzung von Taxen setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem jeweiligen Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, den Anfahrtkosten, dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Liegen die Einstiegsstelle und das Beförderungsziel außerhalb des Ortes bzw. Stadt (ohne Eingemeindungen), in der sich der Betriebssitz des Taxiunternehmens befindet, ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist das Ortsausgangsschild des Ortes bzw. Stadt, in dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Bestellerin / der Besteller ist bei der Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Anfahrtsgeld zu entrichten ist.



	Für Fahrten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr	Für Fahrten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundpreis Taxe 1, pro Fahrt (bis 4 Fahrgäste)	4,50 €	6,50 €
Grundpreis Taxe 2, pro Fahrt (ab 5 Fahrgäste bzw. bei bewusster Bestellung sowie bei der Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern mit Fzg. die nach DIN 75078 rollstuhlgerecht ausgestattet sind)	12,00 €	14,00 €
Fahrpreis für den 1. bis 3. Kilometer, pro Km	3,50 €	3,60 €
Fahrpreis ab den 4. Kilometer sowie Anfahrtskilometer, pro Km	2,80 €	2,90 €
Verkehrs- und kundenbedingte Wartezeit pro Stunde (Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.)	42,00 €	42,00 €
Zuschlag für Gepäck bzw. sperrige Gegenstände: je Gepäckstück (z.B. Reisekoffer, Reisetasche, Einkaufstasche) je sperrigen Gegenstand (z.B. Möbel, Kartons etc.) Zusammengeklappte Rollstühle werden kostenlos befördert.	1,00 € 2,00 €	1,00 € 2,00 €
Zuschlag für die Beförderung von Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) [je Kleintier] Die Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.	2,00 €	2,00 €
Fortschalteinheit des Taxameters	0,10 €	0,10 €

Der Taxameter ist so einzustellen, dass er sich automatisch ab dem 4. Kilometer auf ein Kilometerentgelt von 2,80 € umstellt und die abweichenden Beträge für Fahrten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen berechnet werden.

Der Kilometerpreis und das Wartezeitentgelt werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet. In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Die Beförderungsentgelte nach vorgenannten Tarifen werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt.
- (4) Wenn Fahrgäste Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen ...) mitführen, wird für die Beförderung jedes Tieres ein Betrag von 2,00 € erhoben. Blindenhunde sind von dieser Regelung befreit.
- (5) Der Fahrzeugführer ist grundsätzlich verpflichtet, Tiere der Fahrgäste zu befördern, soweit diese so untergebracht und beaufsichtigt werden können, dass hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können oder die Angst des Fahrers vor Hunden die Fähigkeit nicht beeinträchtigt, dass Taxi sicher zu führen.
- (6) Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Fahrpersonals oder der

anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Zum Beförderungszeitpunkt geltende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen sind gesondert einzuhalten.

### § 3 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen (Vertragsfahrten für Krankenkassen) für den Pflichtfahrbereich sind zulässig, wenn Beförderungsentgelte und –Bedingungen schriftlich vereinbart sind. Die Unternehmer haben die Pflicht, diese Vereinbarung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PBefG).

### § 4 Sonderkosten

- (1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Fahrgast für die anfallenden Kosten nach dieser Taxitarifverordnung aufzukommen, mindestens jedoch ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu zahlen.
- (2) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit, sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach dem Wartezeitentgelt aus § 2 berechnet.

### § 5 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Bei Störung des Taxameters ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern und der Wartezeit zu berechnen. Es darf keine weitere Fahrt durchgeführt werden, bevor nicht der defekte Taxameter repariert und ggf. neu geeicht worden ist.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrbereich weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (4) Die Beförderungspflicht erstreckt sich auch auf das vom Fahrgast mitgeführte Gepäck, sofern keine Ausschließungsgründe nach § 15 BOKraft vorliegen. Zuschläge richten sich nach § 2 Abs. 2.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen. Die für den Fahrgast relevanten datenschutzrechtlichen Informationen des Taxiunternehmens müssen im Fahrzeug vorgehalten und der Fahrgast muss aktiv darauf hingewiesen werden (Ansprechen, Hinweistafel).

- (6) Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt.

#### § 6 Zahlungsweise

- (1) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
- Name und Anschrift des Unternehmens,
  - Ordnungsnummer,
  - Beförderungsentgelt,
  - Datum,
  - Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind auch auf der Bescheinigung Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden, das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 01.10.2021 außer Kraft.

Apolda, 12.07.2022



Schmidt-Rose  
Landrätin

